



Medieninformation

Bewältigung zukünftiger Krisen: Welche gesetzlichen Rahmenbedingungen werden benötigt, um effizient und effektiv zu reagieren und finanzielle Hilfen bedarfsgerecht zu verteilen?

Abteilung Öffentliches Recht: Aus den Diskussionen am Donnerstag

Die Diskussionen vom 26.09.2024 setzen die Diskussionen vom Vortag fort. Die Medieninformation zu diesen finden Sie [hier](#).

Stuttgart, 26.09.2024 – Zu Beginn der zweiten Diskussion wird weiter über den Vorschlag einer verfassungsrechtlichen Verankerung der Ministerpräsidentenkonferenz („MPK“) diskutiert. Dr. Klaus Ritgen vom Deutschen Landkreistag hält das Verhältnis der MPK zum Bundestag und zu den Landesparlamenten für klärungsbedürftig. Er sieht die Gefahr, dass die Rolle der Parlamente weiter geschwächt und Macht zur Exekutive verschoben wird.

In Bezug auf Spontanhelfer wirft Ritgen die Frage auf, wie mit diesen rechtlich umzugehen ist. Er moniert, dass es für diese bisher etwa keine Regelungen zur Aufwandsentschädigung gibt. Dr. Heike Spieker plädiert dafür, dass Spontanhelfer nicht mit professionellen Helfern gleichgestellt werden sollen. Prof. Dr. Johanna Hey ergänzt, dass wir uns auch fragen müssen, ob bei Spontanhelfern wirklich Regelungen zur Freistellung und Entgeltfortzahlung gewollt sind (Stichwort: altruistisches Handeln).

Dr. Joachim Schwind widerspricht der Kritik am Vorschlag einer verfassungsrechtlichen Verankerung der MPK. Er weist darauf hin, dass diese Institution



seit Jahrzehnten etablierte Staatspraxis und in § 31 GO-BReg schon lange geregelt ist.

Rechtsreferendar Paul Kurtzke merkt an, dass das Ziel einer verfassungsrechtlichen Verankerung der MPK die Aufforderung zur politischen Verständigung ist, an den Zuständigkeiten soll nichts geändert werden. Der Vorschlag in der Beschlussvorlage spiegelt dies seines Erachtens nicht hinreichend wider. Außerdem regt er an, die Regelung weiter hinten im Grundgesetz (Art. 83 ff. GG) zu regeln. Der Wissenschaftliche Mitarbeiter Luca Steinbeck weist darauf hin, dass auch außerhalb von Krisensituationen Koordinierungsbedarf zwischen Bund und Ländern besteht.

Auf die Kritik an dem Vorschlag für die Normierung der MPK in Art. 30a GG erklärt Prof. Dr. Hubert Meyer, dass der Vorstand entgegen der ursprünglichen Beschlussvorlage keine konkrete Regelung mehr vorschlagen möchte. Stattdessen soll nun nur noch eine Erwähnung der MPK im Grundgesetz gefordert werden.

Dr. Achim Brötel, der Präsident des Deutschen Landkreistags, fordert für den Katastrophenschutz der Kommunen eine aufgabenadäquate Finanzierung. Zum Thema Datenschutz ist er der Meinung, dass dieser hinter der Krisenbekämpfung zurückstehen muss. „Ich persönlich würde lieber datenschutzwidrig gerettet werden, als datenschutzkonform zu sterben.“

Désirée Bychara-Hahn, Referentin beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, meint, dass der Krisenbegriff in der Beschlussvorlage weiter gefasst werden muss. Ihr erscheint es sinnvoll, diesen auch für sicherheitspolitische Aspekte (Zivilschutz) zu öffnen.

Auch Dr. Michael Rudersdorf (Rechtsdezernent des Rhein-Sieg-Kreises) widerspricht der Beschlussvorlage und hält ein einheitliches Krisengesetz aus praktischer Sicht für sinnvoll. Dem widerspricht Prof. Dr. Florian Becker, da ein solches Gesetz so allgemein gehalten werden müsste, dass es am Ende wertlos wäre.



Der Rechtsstudent Justus Lichau hält eine verpflichtende Elementarschadensversicherung nur für eine Lösung auf Zeit. Da sich umweltbedingte Schadensereignisse aufgrund der Klimakrise in den nächsten Jahren häufen werden, hält er dies langfristig nicht für finanzierbar. Dem widerspricht Prof. Dr. Peter Axer. Als Möglichkeit, die Menschen zu mehr Schutzmaßnahmen zu motivieren, sieht er etwa finanzielle Anreize in Form von Prämien.

Andreas Göbel, der Direktor des Landkreistags Rheinland-Pfalz, meint, dass bei der Diskussion um die Elementarschadensversicherungen auch nicht die Schadensvermeidung, insbesondere in Form des Bauplanungsrechts, außer Acht gelassen werden darf.

Prof. Dr. Hanno Kube weist darauf hin, dass verhältnismäßige Eingriffe des Staates vom Bürger grundsätzlich hingenommen werden und nicht jegliche Einbußen kompensiert werden müssen. Rechtsanwalt Dr. Maximilian Dombert setzt dem entgegen, dass die Entschädigung den Eingriff gerade erst verhältnismäßig machen kann.

Manuel Schwartz, Mitarbeiter am Landesrechnungshof, regt an, den Vorschlag einer automatisierten Prüfung der Anspruchsberechtigung zu streichen. Seines Erachtens hilft eine automatisierte Prüfung nicht dabei, spätere Rückforderungen zu vermeiden. Dies sieht Schwind anders. Er betont, dass automatisierte Prüfungen zumindest in einfachen und geeigneten Fällen möglich sind. Kube schlägt eine entsprechende Ergänzung der Beschlussvorlage vor.

Auch Prof. Dr. Klaus-Peter Dolde schlägt eine Änderung der Beschlussvorlage vor, da er der Meinung ist, dass sich das Staatshaftungsrecht zumindest bedingt zur Entschädigung bei Massenergebnissen eignet (ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmungen). Dagegen wenden Kube und Becker ein, dass die



Gerichte weniger geeignet als die Parlamente sind, über die massenhafte Gewährung von Entschädigungen zu entscheiden.

Der Doktorand Jakob Dürr weist darauf hin, dass Finanzhilfen neben allgemeinen Steuern auch aus der Abschöpfung von „Übergewinnen“ finanziert werden können. Hey sieht dabei die ökonomische Gefahr, dass die Risikobereitschaft gedämpft wird. Kube merkt an, dass außerdem schwer abzugrenzen ist, was ein unbilliger „Übergewinn“ ist und deshalb abgeschöpft werden soll.

Prof. Dr. Christoph Külpmann, Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht, kritisiert den Vorschlag, die Zulässigkeitsanforderungen bei nachträglichem Rechtsschutz abzusenken. „Das ist Rechtsschutz, bei dem es nur noch ums Recht haben geht und nicht mehr um subjektiven Rechtsschutz.“ Dombert stimmt zu und ergänzt, dass die Verwaltungsgerichtsbarkeit hierfür sachlich und finanziell besser ausgestattet werden müsste. Becker hält eine Absenkung der Zulässigkeitsanforderungen hingegen zur Befriedung für notwendig.

Die Eröffnung der prinzipalen Normenkontrolle gegen Bundesrechtsverordnungen sieht Külpmann kritisch und hält es für nicht praktikabel. Dem hält Axer entgegen, dass was in den Bundesländern bei der Normenkontrolle möglich ist, auf Bundesebene zumindest bereichsspezifisch auch möglich sein muss.

Auch den Vorschlag der Krisennachbereitung durch einen unabhängigen Beauftragten kritisiert Külpmann. Die Aufarbeitung soll seines Erachtens vielmehr in den Parlamenten durch eine Enquete-Kommission erfolgen. Schwartz stellt in Frage, wie unabhängig ein Beauftragter sein kann, wenn er von der Bundesregierung beauftragt wird. Als Ergänzung schlägt er vor, dass die Beauftragung mit Zustimmung des Bundesrats erfolgen muss.